SST.2026.6
(ST.2024.149; STA.2023.6888)

Urteil vom 20. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichterin Plüss, Präsidentin Oberrichter Cotti Oberrichterin Möckli Gerichtsschreiberin Boog Klingler
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,*** Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Privatkläger	***A._____,*** […] vertreten durch […], Rechtsbeistand […]
Beschuldigter	***B._____,*** geboren am tt.mm.1953, von Walzenhausen, Wohnort unbekannt verteidigt durch Rechtsanwalt Dominik Brändli, […]
Gegenstand	Fahrlässige schwere Körperverletzung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Mit Strafbefehl vom 27. August 2024 verurteilte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm den Beschuldigten wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung, Beschimpfung und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln beim Fahrstreifenwechsel zufolge mangelnder Aufmerksamkeit zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 700.00, ersatzweise 14 Tage Freiheitsstrafe. Dem Beschuldigten wird folgender Sachverhalt vorgehalten:

> "Der Beschuldigte war am 16. Oktober 2023 mit dem Wohnmobil […], auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern unterwegs. Als er dabei um ca. 06.55 Uhr, in 5746 Walterswil vom Rastplatz Walterswil her wieder auf die Autobahn auffahren wollte, wechselte er mit zu geringer Geschwindigkeit und zufolge mangelnder Aufmerksamkeit mit zu geringem Abstand vor dem Sattelschlepper […], gelenkt von A._____, vom Beschleunigungs- auf den Normalstreifen, so dass dessen Bremsassistenz den Sattelschlepper abbremsen musste.
>
> Nachdem A._____ während der weiteren Fahrt gegenüber dem Beschuldigten mehrmals die Lichthupe betätigt hatte, verliessen beide Fahrzeuge die Autobahn bei 4665 Oftringen, wobei der Beschuldigte mit seinem Wohnmobil auf der mittleren Spur der Autobahnausfahrt aufgrund des Rotlichts zum Stillstand kam. A._____ hielt daraufhin auf der rechten Spur ebenfalls auf Höhe des Wohnmobils bzw. leicht nach vorne versetzt an, stieg aus und begab sich zum Fahrerfenster des Beschuldigten. Dort kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden, wobei der Beschuldigte A._____ mit "das mached ihr Arschlöcher immer" beschimpfte.
>
> Danach querte A._____ vor dem Wohnmobil die mittlere Fahrspur und begab sich wieder zu seinem Sattelschlepper, während der Beschuldigte anfuhr, da seine Spur grün hatte. Dabei bemerkte er zufolge mangelnder Aufmerksamkeit nicht, dass A._____ zugleich seine Fahrertüre zum Einsteigen öffnete, wodurch dessen Hand zwischen der Fahrertüre des Sattelschleppers und dem Wohnmobil eingeklemmt wurde. A._____ erlitt dabei eine offene, mehrfragmentäre, dislozierte P1-Fraktur des Digitus II der linken Hand (Grad II), multiple Fremdkörper, eine I° offene distale Radiusfraktur links Typ AO.23 1, eine Fraktur des Processus styloideus ulnae und eine subkapitale MC-V-Fraktur. Die Verletzung hatte einen stationären Aufenthalt im C._____ vom 16. bis 20. Oktober 2024, einen Aufenthalt in der D._____ vom 12. Februar 2024 bis 23. März 2024, eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit von mind. 6 Monaten sowie einen voraussichtlichen Genesungsprozess von 6 -12 Monaten zu Folge. Somit wurde A._____ durch das Verhalten des Beschuldigten schwer am Körper geschädigt."

1.2.

Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 6. September 2024 Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am 29. Oktober 2024 den zur Anklage erhobenen Strafbefehl mitsamt Akten an das Bezirksgericht Zofingen zur Durchführung des Hauptverfahrens überwies.

2.

2.1.

Mit Urteil vom 25. August 2025 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen:

"1.
Der Beschuldigte wird von der Anklage der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Behinderung des nachfolgenden Fahrzeuges beim Fahrstreifenwechsel zufolge mangelnder Aufmerksamkeit gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG freigesprochen.

2.
Der Beschuldigte ist der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig.

3.
3.1.
Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmung und gestützt auf Art. 34 und 47 StGB zu 50 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 40.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 2'000.00.

3.2.
Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf zwei Jahre festgesetzt.

4.
4.1.
Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmung und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 sowie Art. 106 StGB zu einer Verbindungsbusse von Fr. 300.00 verurteilt.

4.2.
Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen vollzogen.

5.
5.1.
Die Zivilforderung des Zivil- und Strafklägers wird im Grundsatz bei einer Haftungsquote von 75 % gutgeheissen und zur Bestimmung der Höhe auf den Zivilweg verwiesen.

5.2.
Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Zivil- und Strafkläger eine Genugtuung von Fr. 25'000.00 zu bezahlen.

6.
6.1.
Die Anklagegebühr wird auf Fr. 800.00 festgesetzt und dem Beschuldigten im Umfang von 90 % auferlegt. Die Restanz von 10 % geht zu Lasten der Staatskasse.

6.2.
Die weiteren Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr von Fr. 3'000.00.

Dem Beschuldigten wird die Pauschalgebühr zum Anteil von 90 % auferlegt. Die Restanz von 10 % geht zu Lasten der Staatskasse.

7.
Die Kosten für die Wahlverteidigung des Beschuldigten in der Höhe von Fr. 5'935.50 (inkl. Fr. 447.70 MwSt.) sind gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu 90 %, mithin im Umfang von Fr. 5'341.95, von ihm selber zu tragen. Die Restanz der Entschädigung zum Anteil von 10 % im Umfang von Fr. 593.55 geht zu Lasten der Staatskasse."

2.2.
Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 3. September 2025 Berufung an. Das begründete Urteil wurde ihm am 15. Dezember 2025 zugestellt.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 5. Januar 2026 beantragte der Beschuldigte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse für das erstinstanzliche und obergerichtliche Verfahren einen Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung.

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm und der Privatkläger teilten mit den Eingaben vom 12. Januar 2026 bzw. 4. Februar 2026 mit, dass sie darauf verzichten, einen Nichteintretensantrag zu stellen bzw. eine Anschlussberufung zu erklären.

3.3.
Mit Verfügung vom 3. März 2026 wurde im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

3.4.
Am 4. Mai 2026 reichte der Beschuldigte die Berufungsbegründung ein.

3.5.
Mit Verfügung vom 12. Mai 2026 wurde eine Auskunft des Strassenverkehrsamts des Kantons T._____ betreffend die Breite des Wohnmobils des Beschuldigten eingeholt.

3.6.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beantragte mit Berufungsantwort vom 20. Mai 2026 die kostenfällige Abweisung der Berufung.

3.7.
Der Privatkläger beantragte mit Berufungsantwort vom 6. Juli 2026 die kostenfällige Abweisung der Berufung. Eventuell seien die Akten der Suva und der Invalidenversicherung beizuziehen.

3.8.
Mit Eingabe vom 10. August 2026 verzichtete der Beschuldigte auf eine Stellungnahme zu den Berufungsantworten. Er beantragte, es sei die Breite der Fahrspur am Unfallort zu erheben.

3.9.
Der Privatkläger beantragte mit Eingabe vom 31. August 2026 (Verbesserung betreffend Unterschrift am 17. September 2026) die Abweisung des Beweisantrags des Beschuldigten.

3.10.
Mit Verfügung vom 17. September 2026 wurde den Parteien der Abschluss des Schriftenwechsels angezeigt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Nicht angefochten und entsprechend nicht zu prüfen sind die Verfahrenseinstellung bezüglich der Beschimpfung und der Freispruch in Bezug auf den Vorwurf der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Behinderung des nachfolgenden Fahrzeugs beim Fahrstreifenwechsel zufolge mangelnder Aufmerksamkeit. Strittig und zu prüfen sind hingegen der vorinstanzliche Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und die damit zusammenhängenden Punkte (Strafe, Kosten- und Entschädigungsfolgen) (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, es habe – unabhängig davon, ob der Privatkläger die Lastwagentüre geöffnet habe oder nicht – nicht genügend Platz gehabt, dass der Beschuldigte am Privatkläger habe vorbeifahren können. Der Beschuldigte habe die gebotene Sorgfaltspflicht verletzt, indem er das Wohnmobil in Bewegung gesetzt habe. Dem Beschuldigten sei bekannt gewesen, dass der Lastwagen bereits knapp auf der mittleren Spur des Beschuldigten gestanden sei. Zudem habe er damit rechnen müssen, dass der Privatkläger zurück in seinen Lastwagen steige. Nichtsdestotrotz sei der Beschuldigte am Lastwagen vorbeigefahren, was die adäquate Ursache für den eingetretenen Erfolg sei. Für den Beschuldigten sei eine solche Kollision mindestens in den wesentlichen Zügen vorhersehbar gewesen (vorinstanzliches Urteil E. 5.2.2).

Der Beschuldigte verlangt einen Freispruch. Er bestreitet eine Sorgfaltspflichtverletzung mit der Begründung, er hätte am Privatkläger vorbeifahren können, wenn dieser die Türe des Lastwagens nicht geöffnet hätte (Berufungsbegründung S. 6 Rz. 10). Die Gefahrensituation sei somit durch das Öffnen der Fahrzeugtüre eigenhändig geschaffen worden (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 11). Das Öffnen der Fahrzeugtüre durch den Privatkläger sei für ihn zudem nicht vorhersehbar gewesen, als er losgefahren sei (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 12). Er habe dies von seinem Sichtwinkel auch nicht sehen können (Berufungsbegründung S. 8 Rz. 14). Alsdann sei eine Kollision durch Bremsen nicht mehr vermeidbar gewesen (Berufungsbegründung S. 9 Rz. 16, S. 13 Rz. 27). Weiter macht der Beschuldigte eine konkludente Eventualeinwilligung des Privatklägers in die Gefährdung geltend, da dieser aus seinem Lastwagen ausgestiegen sei und die Fahrbahn überquert habe (Berufungsbegründung S. 12 f. Rz. 26 ff.).

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verweist in erster Linie auf die vorinstanzlichen Erwägungen. Ergänzend führt sie im Wesentlichen aus, der Beschuldigte sei zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen, da sich der Privatkläger noch auf der Fahrspur des Beschuldigten befunden habe, als er losgefahren sei. Mit dem Öffnen der Lastwagentüre durch den Privatkläger sei zu rechnen gewesen, zumal das Lichtsignal auf "grün" gewechselt habe. Der Beschuldigte habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass sich der Privatkläger richtig verhalte, nachdem dieser auf der Autobahnausfahrt angehalten und regelwidrig die Fahrbahn betreten habe (Berufungsantwort).

Der Privatkläger erachtet den vorinstanzlichen Schuldspruch als schlüssig begründet. Auch der Privatkläger verweist auf eine erhöhte Aufmerksamkeitspflicht des Beschuldigten aufgrund der gegebenen Umstände und dass das Einsteigen in den Lastwagen nicht unerwartet habe sein können (Berufungsantwort S. 2 f.).

2.2.
2.2.1.
Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB). Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 Abs. 2 StGB).

2.2.2.
Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Das Mass der im Einzelfall zu

beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Grundvoraussetzung für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist also zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens wesentlich zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste. Die hinzutretende andere Ursache muss einen derart hohen Wirkungsgrad aufweisen, dass die an sich adäquate Ursache nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Entscheidend ist die Intensität der beiden Ursachen. Das Verhalten eines Dritten vermag den Kausalzusammenhang nur zu unterbrechen, wenn diese Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war. Weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urteil des Bundesgerichts 6B_692/2024 vom 20. November 2024 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

2.2.3.
Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_692/2024 vom 20. November 2024 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG ist das Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird (Satz 1). Art. 34 Abs. 4 SVG bestimmt, dass gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren ist, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Die Grösse des seitlichen Abstands, der gegenüber Fussgängern einzuhalten ist, kann nicht allgemein zahlenmässig festgelegt werden. Sie richtet sich vielmehr unter anderem nach der Breite der

Fahrbahn, den Verkehrs- und Sichtverhältnissen, der Geschwindigkeit des Fahrzeugs sowie dem Alter und dem Verhalten der Fussgänger (vgl. BGE 91 IV 86 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_239/2022 vom 22. März 2023 E. 6.4.1; 6B_656/2020 vom 23. Juni 2021 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Bei Zweifeln, ob genügend Raum besteht, ein Manöver durchzuführen, ist es zu unterlassen (STEFAN MAEDER, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 34 zu Art. 35 SVG). Ein Abstand von 50 cm beim Überholen eines Fussgängers kann unter gewissen Umständen, z.B. in einer engen Gasse bei geringer Geschwindigkeit, die ein sofortiges Anhalten erlaubt, genügen. War ein grösserer Abstand ohne weiteres möglich und der Fussgänger auf eine solche Annäherung nicht gefasst, ist ein Abstand von nur 50 cm, der zu Fehlreaktionen des Fussgängers führen kann, gemäss der Rechtsprechung nicht ausreichend (BGE 91 IV 86 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_239/2022 vom 22. März 2023 E. 6.4.1; 6B_656/2020 vom 23. Juni 2021 E. 4.2; 6B_821/2014 vom 2. April 2015 E. 3.2.2).

Gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Nach dem aus dieser Grundregel abgeleiteten Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls ordnungsgemäss verhalten, ihn also nicht behindern oder gefährden (BGE 143 IV 500 E. 1.2.4; 125 IV 83 E. 2b; 118 IV 277 E. 4a mit weiteren Hinweisen). Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (Art. 26 Abs. 2 SVG).

2.3.

Hinsichtlich des massgeblichen Sachverhalts liegen insbesondere eine Videoaufnahme (Dashcam vom Fahrzeug des Beschuldigten; Untersuchungsakten [UA] act. 62) und die von der Polizei angefertigten Fotos nach dem Unfall (UA act. 64 ff.) vor. Auf der Videoaufzeichnung ist zu sehen, wie das Wohnmobil des Beschuldigten vor dem Rotlichtsignal in der mittleren Spur der Autobahnausfahrt Oftringen als fünftes Fahrzeug anhält (00:24). Kurz darauf hält der Sattelschlepper des Privatklägers nach vorne versetzt (um die ganze Führerkabine und einen kleinen Teil der Ladefläche) auf der rechten Spur an, so dass sich das vordere linke Rad seines Lastwagens praktisch auf der Leitlinie zwischen den beiden Fahrbahnen befindet (00:28, vgl. auch UA act. 64 f.). Der Privatkläger steigt sogleich aus, überquert die mittlere Fahrspur, begibt sich zum Fahrerfenster beim Beschuldigten und es kommt zu einem verbalen Disput zwischen den beiden. Alsdann geht der Privatkläger die mittlere Fahrspur überquerend – die vor dem Beschuldigten stehenden Fahrzeuge sind nun losgefahren – zurück zu seinem Lastwagen (01:02). Der Beschuldigte fährt ohne ersichtliches

Ausweichen nach links (vgl. UA act. 32 Ziff. 35, UA act. 47 Ziff. 35) an (01:04) (siehe auch die links am Wohnmobil vorbeifahrenden Fahrzeuge [01:05 ff.]), als sich der Privatkläger noch auf der mittleren Fahrspur befindet (01:04). Der am rechten Rand der mittleren Fahrbahn sich befindende Privatkläger greift an die Tür seines Lastwagens, schaut zurück (01:05), öffnet die Türe (01:06) und anschliessend kommt es, wie die Geräusche und das Rucken des Wohnmobils belegen, zur Kollision zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Privatkläger bzw. der Türe seines Lastwagens (01:07, vgl. auch UA act. 64 ff.; zum Ganzen auch vorinstanzliches Urteil E. 4.3). Dabei wurde die Hand des Privatklägers eingeklemmt, wobei die erlittenen Verletzungen unbestrittenermassen als schwer im Sinn von Art. 125 Abs. 2 StGB einzustufen sind (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.1.2 [Art. 82 Abs. 4 StPO], Berufungsbegründung S. 5 Rz. 5; entsprechend kann auf weitere Abklärungen dazu verzichtet werden).

2.4.

Der Beschuldigte lenkte ein Wohnmobil […] (UA act. 19). Er gab an, dass dies ein breites Fahrzeug sei (vgl. UA act. 31 Ziff. 28). Gemäss Auskunft des Strassenverkehrsamts T._____ vom 11. Mai 2026 ist das Fahrzeug ohne Spiegel 2.32 Meter und mit Spiegel 2.69 Meter breit. Die mittlere Fahrspur, auf welcher der Beschuldigte stand, ist 3.50 Meter breit (vgl. online Karte Agis mit Ausmessmöglichkeit: https://www.ag.ch/de/themen/staat-politik/daten-und-zahlen/geoportal/online-karten mit Koordinaten 2'637'149, 1'239'726 [UA act. 18]). Dies stimmt auch mit dem Eindruck aufgrund der Fotoaufnahmen überein (UA act. 65, 74), weshalb dazu keine weiteren Abklärungen notwendig sind. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auf dieser Spur "normal" in der Mitte stand. Das Video legt keinen anderen Schluss nahe. Es stand somit zwischen dem Wohnmobil (Aussenspiegel) und der Leitlinie noch ein Abstand von rund 40 Zentimeter zur Verfügung (vgl. zur Situation auch Foto als ein eher links auf der mittleren Fahrbahn parkiertes Polizeifahrzeug neben dem in Unfallendlage parkierten Lastwagen steht: UA act. 65). Der Privatkläger, der auf dem Weg zurück zu seinem Lastwagen war, konnte die mittlere Fahrbahn nicht verlassen, da sich das vordere linke Rad des Lastwagens praktisch auf der Leitlinie zwischen den beiden Fahrbahnen befand. Entsprechend befand er sich im Kollisionszeitpunkt auch am rechten Fahrbahnrand der mittleren Fahrspur. Unter diesen Umständen durfte der Beschuldigte mit seinem Wohnmobil auf der mittleren Fahrspur nicht losfahren, zumal ein Ausweichen nach links auf dem Video nicht ersichtlich ist und auch nicht möglich war, da alsdann andere Fahrzeuge dort entlangfuhren (UA act. 62, 01:05 und 01:09). Es ist zu schliessen, dass es zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten beim Überholen des Privatklägers (als Fussgänger) einen Abstand von weniger als 50 cm gab. Indem der Beschuldigte trotz dieses ungenügenden Abstands zum Privatkläger losfuhr, hat er seine Pflicht gegenüber allen Strassenbenützern einen ausreichenden Abstand zu wahren, verletzt. An dieser Pflichtverletzung ändert nichts, dass ein Vorbeifahren

am Privatkläger allenfalls ohne Kollision möglich gewesen wäre, wenn der Privatkläger ganz nahe an den Lastwagen gestanden wäre (entgegen Berufungsbegründung S. 6 Rz. 10). Es gab für ein solches Verhalten des Privatklägers keine konkreten Anzeichen. Dem Beschuldigten kann zudem nicht gefolgt werden, die ausschlaggebende Gefahrensituation sei durch das Öffnen der Fahrertüre seitens des Privatklägers geschaffen worden (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 11). Vielmehr hätte der Beschuldigte aufgrund der engen Platzverhältnisse (links vorbefahrendes Fahrzeug, rechts auf der Mittellinie stehender Lastwagen) nicht losfahren dürfen, bevor er hätte sehen können, dass der Privatkläger die Fahrbahn freigibt und ein Vorbeifahren am Privatkläger möglich ist. Der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, dem sich auf seiner Fahrbahn befindenden Privatkläger eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Zweifeln, ob genügend Raum besteht, hätte er das Manöver (Anfahren) unterlassen müssen.

2.5.

Der Beschuldigte wusste, dass er ein breites Fahrzeug lenkte (UA act. 31 Ziff. 28). Zudem hat er gesehen, dass das im Vergleich zu seinem Fahrzeug nach vorne versetzte vordere linke Rad des Lastwagens (Höhe Türe der Führerkabine) praktisch auf der Leitlinie zur mittleren Fahrbahn stand. Der Beschuldigte gab dazu bei seiner Einvernahme am 16. Oktober 2023 (Tattag) an, der Privatkläger habe seinen Lastwagen so abgestellt, dass dieser recht nah an oder gar über seiner Spur gewesen sei (UA act. 31 Ziff. 28) bzw. dass dieser ziemlich auf der Grenze zu seiner Spur gewesen sei (UA act. 32 Ziff. 37). Für den Beschuldigten war daher, bevor und als er anfuhr, erkennbar, dass der Privatkläger, der zu seinem Lastwagen zurückging (auch dies erkannte der Beschuldigte: vgl. UA act. 31 Ziff. 28), auf der mittleren Spur stehen wird. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand des Beschuldigten unbehelflich, der Privatkläger habe sich hinter der rechten Fahrsäule seines Wohnmobils befunden, als dieser die Lastwagentüre geöffnet habe (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 12) und der Blickwinkel der Dashcam sei ein anderer (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 13). Dessen Standort war bereits aufgrund der Gesamtkonstellation auszumachen. Der Beschuldigte musste zudem auch damit rechnen, dass der Privatkläger sogleich in seinen Lastwagen einsteigen wird, zumal es doch – wie auch der Beschuldigte einräumte (Berufungsbegründung S. 13 Rz. 28) – gefährlich ist, auf einer Autobahnausfahrt und dann noch auf einer "fremden" Fahrspur stehenzubleiben. Der Beschuldigte durfte nicht davon ausgehen, der Privatkläger werde sich ganz nahe neben seinen Lastwagen stellen und den Beschuldigten vorbeifahren lassen. Dafür gab es keine konkreten Anzeichen. Es kann auch nicht gesagt werden, das Öffnen der Lastwagentüre durch den Privatkläger stelle einen derart ungewöhnlichen Umstand dar, dass die Pflichtverletzung durch den Beschuldigten (mangelnder Abstand beim Vorbeifahren am Privatkläger) unbeachtlich erscheint und den Kausalzusammenhang unterbricht. Der Privatkläger stand, bevor der Beschuldigte mit seinem Wohnmobil losfuhr, zu keinem Zeitpunkt näher am

Lastwagen dran, als die geöffnete Lastwagentüre dann in die mittlere Fahrbahn hineinragte. Vor diesem Hintergrund war für den Beschuldigten eine Kollision mit dem Privatkläger und dessen Verletzung durch die Kollision voraussehbar.

2.6.
Der Beschuldigte hätte somit in der vorliegenden Situation mit seinem Wohnmobil nicht anfahren dürfen. Wäre er nicht losgefahren, wäre auch der Unfall mit Verletzung der Hand des Privatklägers nicht passiert. Der Erfolg wäre somit bei pflichtgemässem Verhalten des Beschuldigten vermeidbar gewesen.

2.7.
Dem Beschuldigten kann nicht gefolgt werden, sofern er eine konkludente Eventualeinwilligung des Privatklägers in die Gefährdung geltend macht oder dass die Gefährdung von der Handlung des Privatklägers ausgegangen sei (Berufungsbegründung S. 12 f. Rz. 26 ff.). Wer – wie der Beschuldigte – an einem Fussgänger (i.c. Privatkläger) mit ungenügendem Abstand vorbeifährt, wirkt nicht bei einer an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Fussgängers, der die Fahrzeugtüre öffnet, mit. Die Rechtsfiguren der Mitwirkung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. der einverständlichen Fremdgefährdung, welche nach der Rechtsprechung ohnehin nur unter besonderen Umständen straflos bleibt (BGE 131 IV 1 E. 3.3 in fine), setzen voraus, dass das sich selbst gefährdende Opfer, welches das Risiko im selben Masse übersieht wie der Mitwirkende, sich freiverantwortlich selbst gefährdet und der Dritte sich lediglich daran beteiligt bzw. dass das Opfer sich einer vom Täter ausgehenden Gefahr im vollen Bewusstsein des Risikos aussetzt und dieser die Herrschaft über das Geschehen innehat (vgl. hierzu BGE 134 IV 193 E. 9.1; 131 IV 1 E. 3.2 f.; 125 IV 189 E. 3a). Im vorliegenden Fall ist der Privatkläger indes vom Beschuldigten verletzt worden. Die Gefährdung (kein ausreichender Abstand gegenüber einem Fussgänger) ging vom Beschuldigten aus, so dass eine Selbstgefährdung von vornherein ausscheidet. Eine einverständliche Gefährdung fällt auch ausser Betracht, da der Privatkläger das Geschehen nicht beherrschte. Die Verletzungen fallen mithin nicht in den eigenen Verantwortungsbereich des Privatklägers. Es mag zutreffen, dass den Privatkläger ebenfalls ein Verschulden am Unfall trifft, da er am Unfallort überhaupt ausgestiegen und mit dem Beschuldigten die Diskussion gesucht hat. Dies ändert jedoch nichts an der Strafbarkeit des Beschuldigten, denn das Strafrecht kennt keine Verschuldenskompensation (zum Ganzen: vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2018 vom 6. März 2019 E. 2.4).

2.8.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt hat.

3.
Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 40.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 300.00, ersatzweise 8 Tage Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte hat keine Rügen gegen die Strafzumessung erhoben und es ist nicht ersichtlich, unter welchen Gesichtspunkten diese im unteren Bereich des Strafrahmens liegende Strafe herabgesetzt werden könnte (zum hier geltenden Verschlechterungsverbot: vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Zudem macht der Beschuldigte auch keine wirtschaftliche Veränderung seiner Verhältnisse geltend. Es kann daher hinsichtlich der Strafzumessung auf die vorinstanzliche Erwägung 6 verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.
Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung einer Zivilforderung dem Grundsatz nach bei einer Haftungsquote von 75 % sowie einer Genugtuung von Fr. 25'000.00.

In der Berufung des Beschuldigten finden sich für den Fall der Abweisung der Berufung hinsichtlich des Schuldpunkts keine Ausführungen zu den Zivilansprüchen. Demgemäss ist darauf nicht weiter einzugehen und es kann auf die unbestritten gebliebene Erwägung (E. 7) der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal hinsichtlich der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen die Dispositionsmaxime gilt und vom Beschuldigten ein substantiiertes Bestreiten verlangt würde.

5.
5.1.
Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Berufung des Beschuldigten ist nach dem Dargelegten abzuweisen. Ausgangsgemäss hat er die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens (§ 15 GebührD) zu bezahlen.

5.2.
Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Parteientschädigung zuzusprechen, präjudiziert der Kostenentscheid doch die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

5.3.
Der im Berufungsverfahren obsiegende Privatkläger hat gegenüber dem Beschuldigten keinen Anspruch auf Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Berufungsverfahren, da er diese nicht beantragte, bezifferte und belegte (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO).

6.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Nachdem das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen ist, erweisen sich die von der Vorinstanz vorgenommene Verlegung der Kosten sowie die Entschädigungsfolgen nach wie vor als korrekt. Es wird auf Erwägung 7.4 und 8 des vorinstanzlichen Urteils verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

7.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]
Das Strafverfahren betreffend Beschimpfungen wird mangels Strafantrags eingestellt.

2. [in Rechtskraft erwachsen]
Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Behinderung des nachfolgenden Fahrzeuges beim Fahrstreifenwechsel zufolge mangelnder Aufmerksamkeit freigesprochen.

3.
Der Beschuldigte ist der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig.

4.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB und in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB sowie Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 40.00, d.h. Fr. 2'000.00, Probezeit 2 Jahre,

sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 300.00, ersatzweise 8 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

5.
5.1.
Die Zivilklage des Privatklägers wird hinsichtlich der Schadenersatzforderung im Grundsatz bei einer Haftungsquote von 75 % gutgeheissen und zur Bestimmung der Höhe auf den Zivilweg verwiesen.

5.2.
Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 25'000.00 zu bezahlen.

6.
6.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie den Auslagen von Fr. 250.00, gesamthaft Fr. 2'750.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

6.2.
Der Beschuldigte hat seine Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen.

6.3.
Der Privatkläger hat seine Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen.

7.
7.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'800.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 800.00) werden dem Beschuldigten zu 90 %, d.h. mit Fr. 3'420.00 auferlegt. Im Übrigen werden die vorinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen.

7.2.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 593.55 zu entrichten. Im Übrigen hat der Beschuldigte seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu bezahlen.

Zustellung an: […]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe

nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 20. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
Plüss	Boog Klingler